



## Studienreglement HF Pflege

*Die Schulleitung,*

gestützt auf Artikel 16 der Schulordnung BZGS (SoBZGS),

in Ergänzung zur Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) und zum Rahmenlehrplan Pflege,

*erlässt:*

### **1. Allgemeines**

#### *Art. 1 Gegenstand*

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement regelt in Ergänzung zur Schulordnung insbesondere Zulassungsverfahren, Struktur der Ausbildung, Promotion und Details zum abschliessenden Qualifikationsverfahren für den Bildungsgang zum eidgenössisch anerkannten Abschluss als diplomierte Pflegefachfrau HF / diplomierter Pflegefachmann HF.

#### *Art. 2 Leitung HF*

<sup>1</sup> Die Leitung des Bildungsgangs HF trifft gegenüber den Studierenden die nötigen Entscheide, soweit sie von diesem Reglement vorgesehen sind.

### **2. Zulassung zum Bildungsgang**

#### *Art. 3 Eintrittsvoraussetzungen*

<sup>1</sup> In den Bildungsgang kann aufgenommen werden, wer über:

- a. eine abgeschlossene Berufsausbildung EFZ;
- b. einen Abschluss einer Mittelschule (gymnasiale Maturität oder Fachmaturität); oder
- c. eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

<sup>2</sup> Die Leitung HF entscheidet über die Gleichwertigkeit der Ausbildung.

#### *Art. 4 Eignungsabklärung*

<sup>1</sup> Die Eignungsabklärung besteht aus:

- a. Eignungspraktikum;
- b. Prüfung des Bewerbungsdossiers;
- c. schriftlicher Prüfung;
- d. Standortgespräch.

<sup>2</sup> Die Leitung HF entscheidet nach Prüfung des Bewerbungsdossiers über die Fortsetzung der Eignungsabklärung.

#### **Art. 5 *Bewerbungsdossier***

<sup>1</sup> Das Bewerbungsdossier enthält folgende Dokumente:

- a. Anmeldeformular;
- b. Lebenslauf mit Foto;
- c. Abschlusszeugnisse;
- d. Selbsteinschätzung Berufsbild HF;
- e. Beurteilungsbogen Eignungspraktikum oder Fremdeinschätzung bei Bewerbern mit EFZ FaGe;
- f. Strafregisterauszug, nicht älter als drei Monate; sowie
- g. Sonderprivatauszug aus dem Strafregister, nicht älter als drei Monate.

#### **Art. 6 *Schriftliche Prüfung***

<sup>1</sup> Die schriftliche Prüfung folgt einem standardisierten Verfahren.

<sup>2</sup> Wer im deutschsprachigen Bildungsraum eine Abschlussnote von mindestens 5.3 gemäss einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einen Maturitätsabschluss nachweist, wird von der schriftlichen Prüfung dispensiert.

#### **Art. 7 *Standortgespräch***

<sup>1</sup> Die Leitung HF führt das Standortgespräch und beurteilt die Aspekte:

- a. verbale und nonverbale Kommunikation;
- b. Reflexionsfähigkeit;
- c. Transferdenken.

#### **Art. 8 *Aufnahme in den Bildungsgang***

<sup>1</sup> Nach erfolgreich absolviertem Eignungsverfahren kann eine Aufnahme erfolgen.

<sup>2</sup> Für die Teilnahme am Bildungsgang sind erforderlich:

- a. Vertrag schulische Ausbildung mit der Schule; sowie
- b. Arbeitsvertrag.

<sup>3</sup> Der Arbeitsvertrag wird abgeschlossen mit:

- a. einem Partnerbetrieb; oder
- b. mit der Schule.

#### **Art. 9 *Arbeitsvertrag mit einem Partnerbetrieb***

<sup>1</sup> Über die Modalitäten der Anstellung bei einem Partnerbetrieb einigen sich die Parteien.

#### **Art. 10 *Arbeitsvertrag mit der Schule***

<sup>1</sup> Über eine Anstellung durch die Schule entscheidet die Leitung HF unter Berücksichtigung der Eignung und der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze.

### **3. Anrechenbarkeit, Ausbildungsdauer**

#### **Art. 11 *Ausbildungsdauer***

<sup>1</sup> Der reguläre Bildungsgang Pflege HF umfasst 5400 Lernstunden.

#### **Art. 12 *Verkürzung der Ausbildung bei Anrechnung von Bildungsleistungen***

<sup>1</sup> Die Leitung HF kann Personen, die über einen der folgenden Abschlüsse mit entsprechendem Notendurchschnitt verfügen, von den Grundlagenmodulen dispensieren und den Lehrgang damit auf 3600 Lernstunden reduzieren.

- a. FaGe in Ausbildung zum EFZ: Notendurchschnitt im Semesterzeugnis der letzten zwei Semester aus Berufskunde und ABU  $\geq 4.8$ ;
- b. FaGe EFZ mit weniger als drei Jahren Berufserfahrung EFZ  $\geq 4.8$ ;
- c. FaGe EFZ mit Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in 80-100% Anstellung EFZ  $\geq 4.6$ .

<sup>2</sup> Wer bereits erbrachte, gleichwertige Studienleistungen an anderen Bildungsinstitutionen nachweist, kann von der Leitung HF von den entsprechenden Modulen dispensiert werden.

#### Art. 13 *Absolvierung in Teilzeit*

<sup>1</sup> Wird der Bildungsgang berufsbegleitend absolviert, verlängert sich die Studienzeit in der Regel auf 4 Jahre.

### 4. Leistungsbeurteilung

#### Art. 14 *Allgemeines*

<sup>1</sup> Die Leistungsbeurteilung der Studierenden orientiert sich an den Vorgaben des Rahmenlehrplans. Beurteilt werden die im Berufsprofil enthaltenen Kompetenzen.

<sup>2</sup> Eine Modulprüfung oder eine summative Praktikumsqualifikation ist erfolgreich absolviert, wenn 60 % aller Kriterien beziehungsweise der Gesamtpunktzahl erreicht worden sind.

<sup>3</sup> Gemäss Rahmenlehrplan ist folgendes Beurteilungsschema anwendbar:

A	hervorragend	92 - 100%
B	sehr gut	84 - 91%
C	gut	76 - 83%
D	befriedigend	68 - 75%
E	ausreichend	60 - 67%
F	nicht bestanden	< 60 %

#### Art. 15 *Leistungsbewertung im Bereich Schule*

<sup>1</sup> Die Ausbildung im schulischen Teil ist in 30 Module gegliedert.

<sup>2</sup> Jedes Modul schliesst mit einer Modulprüfung ab.

<sup>3</sup> Zu den einzelnen Modulprüfungen wird zugelassen, wer 80 % des Unterrichts im jeweiligen Modul besucht hat.

<sup>4</sup> Jede Modulprüfung darf einmal wiederholt werden.

#### Art. 16 *Leistungsbeurteilung im Bereich Praxis (Praktikumsqualifikation)*

<sup>1</sup> Die summative Beurteilung der praktischen Ausbildung erfolgt am Ende jedes Ausbildungsjahres im Betrieb.

#### Art. 17 *Fernbleiben bei Modulprüfung oder Praktikumsqualifikationen*

<sup>1</sup> Bleibt eine Studierende oder ein Studierender ohne wichtige Gründe einer Modulprüfung oder einer Leistungsbeurteilung durch den Betrieb fern oder hält einen Abgabetermin nicht ein, erfolgt eine ungenügende Beurteilung.

<sup>2</sup> Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Unfall, Tod eines oder einer nahen Angehörigen, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst.

<sup>3</sup> Über ein Nachholen bei wichtigen Gründen entscheidet die Leitung HF.

#### Art. 18 *Unredlichkeiten*

<sup>1</sup> Bei Unredlichkeiten während den Prüfungen oder Leistungsnachweisen, insbesondere Störung des Prüfungsablaufs, Bereitstellen, Verwenden oder Vermittlung unerlaubter Hilfen oder Verwendung fremder Werke oder Werkteile ohne eigene Quellenangaben kann die Leitung HF die Bewertung der betreffenden Arbeit, Prüfung oder Beurteilung als ungenügend anordnen.

#### Art. 19 *Ausschluss wegen ungenügender Leistung*

<sup>1</sup> Der Vertrag schulische Ausbildung wird aufgelöst, wenn:

- a. drei Module, respektive zwei Module bei einer verkürzten Ausbildung nach Art. 12 Abs. 1 endgültig nicht bestanden sind; oder

- b. die summative Beurteilung durch den Betrieb nach dem ersten oder zweiten Ausbildungsjahr ungenügend ausfällt.

<sup>2</sup> Nach einer Auflösung des Vertrages schulische Ausbildung fällt der Arbeitsvertrag dahin.

## **5. Qualifikationsverfahren**

### *Art. 20 Diplomarbeit*

<sup>1</sup> Die praxisorientierte Diplomarbeit setzt sich mit einer Thematik aus dem Arbeitsumfeld vertieft auseinander.

<sup>2</sup> Die Leitung HF erlässt dazu eine Wegleitung.

### *Art. 21 Prüfungsgespräch*

<sup>1</sup> Die Prüfungsgespräche werden von einer Lehrperson und einer Expertin oder einem Experten aus der Praxis gemeinsam abgenommen.

<sup>2</sup> Die Lehrperson entscheidet über die Beurteilung.

### *Art. 22 Praktikumsqualifikation*

<sup>1</sup> Die Praktikumsqualifikation entspricht der summativen Beurteilung im letzten Ausbildungsjahr.

### *Art. 23 Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Genehmigt von der Aufsichtskommission am 30. Mai 2022